Gemeinde Hallau

Gebührentarif Gemeinde Hallau

Beschluss	13. Januar 2026
Inkrafttreten	1. Februar 2026

Versionsnummer	Datum	Verantwortlich
V. 1.0	13. Januar 2026	Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltung allgemein 4
1. Schreibgebühren 4
2. Kopien 4
3. Drucksachen 4
4. Gesuche gemäss Datenschutzgesetz 4
5. Spesen, Porti und Mahngebühren 4
6. Personalkosten 5

II. Bauwesen 5
7. Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Bauvorhaben 5
8. Planungen 6
9. Weitere Gebühren im Bauwesen 6

III. Gemeindeeigene Einrichtungen 6
10. Zivilschutzunterkunft „Schulhaus" 6
11. Turnhalle 7
12. Mehrzweckraum Chlöpfi 7
13. Bergkirche Hallau 7
14. Gemeindehaussaal 7
15. Unterrichtsraum Dorfkirche 7
16. Rastplatz Rummelen 7

IV. Bürgerrecht 7

V. Einwohnerkontrolle 8
17. An- und Abmeldungen 8
18. Auszüge und Auskünfte 8
19. Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige 8
20. Weitere Gebühren 8

VI. Finanzen und Steuern 9
21. Auszüge und Ausweise 9
22. Anfertigung von Kopien aus Steuerakten 9

VII. Tierkadaverentsorgung 9
23. Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft Fleisch und Wild Chläggi 9
24. Verbrennung von Grosstieren 9

VIII. Polizeiwesen 10
25. Gelegenheitswirtschaftspatente 10
26. Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde 10
27. Hundehaltung 10
28. Weitere polizeiliche Bewilligungen 10

IX. Nutzung öffentlichen Grundes 11
29. Vorübergehende Nutzung 11

X. Technische Betriebe 11
30. Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften 11
31. Festmaterial 11
32. Brennholz 12
33. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gemeindestrassen 12

XI. Schulwesen 12
34. Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren 12
XII. Rechtspflege 12
35. Wiedererwägungsgesuche 12
36. Neubeurteilung, Grundgebühr 12
XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen 13
37. Übergangsbestimmungen 13
38. Inkrafttreten 13

Gestützt auf Art. 6 der Gebührenverordnung der Gemeinde Hallau erlässt der Gemeinderat den nachfolgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

1. Schreibgebühren

Es werden keine Schreibgebühren erhoben.

2. Kopien

Für private Nutzungen sind bis zu 10 Kopien kostenlos. Ab der 11. Kopie oder für gewerbliche Nutzungen gelten die folgenden Tarife:

– je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
– je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
– je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
– je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
– farbiges Papier Format A4, zusätzlich je Blatt	CHF	0.50

3. Drucksachen

a. Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
b. Pläne		
– Auszug Werkleitungskataster (PDF)		gebührenfrei
– Plotten Format A1/A2, pro Stück	CHF	25.00

4. Gesuche gemäss Datenschutzgesetz

a. Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
b. Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte
c. Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang	gebührenfrei

Bei Mehrfachgesuchen innerhalb eines halben Jahres wird der Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

5. Spesen, Porti und Mahngebühren

a. Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
b. Porti, Telefon		nach Aufwand
c. Zustellgebühren		nach Aufwand
d. Mahngebühren		
– Kontoauszug		gebührenfrei
– 1. Mahnung	CHF	10.00
– 2. Mahnung	CHF	50.00
– Löschung einer Betreibung	CHF	20.00

6. Personalkosten

a. Verwaltung		
– Verwaltungsleitung	CHF	140.00
– Bauverwaltung	CHF	120.00
– Kader Verwaltung	CHF	105.00
– Bereichsleitung Verwaltung	CHF	90.00
– Mitarbeitende Verwaltung	CHF	80.00
– Lernende Verwaltung	CHF	40.00
b. Schule		
– Schulleitung	CHF	120.00
– Mitarbeitende Schulleitung	CHF	80.00
– Hauswarte Schule	CHF	75.00
c. TBH		
– Kader TBH	CHF	110.00
– Bereichsleitung TBH	CHF	90.00
– Mitarbeitende TBH	CHF	75.00
d. Forst		
– Kader Forst	CHF	100.00
– Vorarbeitende Forst	CHF	75.00
– Mitarbeitende Forst	CHF	60.00
– Lernende Forst	CHF	40.00

(der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet)

II. Bauwesen

7. Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Bauvorhaben

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Abwasseranlagen und des Wasseranschlusses, die feuerpolizeiliche Bewilligung und Begutachtung, die Hausnummer und die periodische Baukontrolle eine Gebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Aufzugsbewilligungen, die Aufwendungen des baulichen Zivilschutzes sowie spezielle Begutachtungen, die Aufwendungen des Geometers, die Gebühren anderer Behörden und das Einmessen der Hausanschlüsse.

a. Ordentliches Verfahren [1]			
– Kleine Bauvorhaben, bis 200 m3 Inhalt	Gebühr pro m3	CHF	3.00
– Neu-, An- und Aufbauten, bis 600 m3 Inhalt	Gebühr pro m3	CHF	3.50
– Neu-, An- und Aufbauten, über 600 m3 Inhalt	Gebühr pro m3	CHF	4.00
– Umbauten innerhalb bestehender Bauten	Ansatz 3‰ nach Bausumme		

Im Zweifelsfall, oder wenn bei ordentlichen Verfahren keine Kubatur oder Bausumme abgeleitet werden kann, wird die mutmassliche Kubatur oder Bausumme durch den Gemeinderat bestimmt.

b. Vereinfachtes Verfahren		
– wenn Zustimmung aller Anstossenden vorhanden ist, pauschal	CHF	300.00
– wenn Zustimmung der Anstossenden durch die Gemeinde einzuholen ist, pauschal	CHF	400.00

[1] Durchschnittliches EFH in CH: 840 m^3

c. Parzellierungen und Grenzverlegungen

– Gebühr für Mutationsgesuche CHF 300.00

d. Gebühren nach Aufwand

Die Gebühren für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren sowie für Kontrollen und behördliche Anordnungen ausserhalb von Baubewilligungsverfahren berechnen sich nach dem gesamten Aufwand. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten sowie die Kosten Dritter für allfällig notwendige Fachbegutachtungen etc. Der effektive, gesamte Aufwand wird mit dem Entscheid in Rechnung gestellt.

8. Planungen

a. Begleitung private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanungsverfahren		nach effektivem Aufwand
b. Begleitung private Ortsplanungsbegehren		nach effektivem Aufwand
c. Aufstellung und Vollzug des Quartierplans		nach effektivem Aufwand

9. Weitere Gebühren im Bauwesen

a. Antrag auf Ausnahmebewilligungen (pro Ausnahme)	CHF	500.00
b. Zustellung baurechtliche Entscheide an Dritte (Ausnahme: verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen)	CHF	30.00
c. Projektänderungen und Revisionsprojekte		nach Aufwand
d. Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	CHF	150.00
e. Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen		nach Aufwand
f. Reklamenbewilligungen	CHF	300.00
g. Andere behördliche Anordnungen ausserhalb Baubewilligungsverfahren		nach Aufwand

III. Gemeindeeigene Einrichtungen

Nutzungen von ortsansässigen Vereinen, Genossenschaften, Parteien und gemeinnützigen Organisationen sowie behördliche Belegungen erfolgen kostenlos. Im Zweifelsfalle entscheidet der Liegenschaftenreferent.

Private und gewerbliche Nutzungen sind kostenpflichtig. Die Mietkosten werden pro Nutzung erhoben, es erfolgt keine stundenmässige Staffelung.

Es stehen – mit Ausnahme des Gemeinderatssitzungszimmer – alle im Reservationstool der Gemeindeverwaltung enthaltenen gemeindeeigenen Liegenschaften zur Nutzung zur Verfügung.

Über Ausnahmen oder bei Unstimmigkeiten/Überschneidungen entscheidet der Liegenschaftenreferent abschliessend.

10. Zivilschutzunterkunft „Schulhaus“

a. Benützungsgebühr pro Person	CHF	25.00
b. Aufwand Hauswart gemäss Personalpauschalen und pro ¼ Stunde		nach Aufwand

11. Turnhalle

a. Benützungsgebühr pro Anlass	CHF	150.00
b. Aufwand Hauswart gemäss Personalpauschalen und pro ¼ Stunde		nach Aufwand

12. Mehrzweckraum Chlöpfi

a. Benützungsgebühr pro Anlass	CHF	100.00
b. Aufwand Hauswart gemäss Personalpauschalen und pro ¼ Stunde		nach Aufwand

13. Bergkirche Hallau

Für externe Nutzende, pro Anlass	CHF	300.00

14. Gemeindehaussaal

a. Benützungsgebühr pro Anlass	CHF	100.00
b. Aufwand Hauswart gemäss Personalpauschalen und pro ¼ Stunde		nach Aufwand

15. Unterrichtsraum Dorfkirche

Benützungsgebühr pro Anlass	CHF	50.00

16. Rastplatz Rummelen

a. Camper, pro Nacht und Fahrzeug	CHF	50.00
b. Zelt, pro Nacht	CHF	25.00
c. Lager, pro Nacht	CHF	50.00
d. Festnutzung, pro Tag	CHF	100.00

IV. Bürgerrecht

Für die Gebühren im Vereinfachten und im Ordentlichen Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (Gebührenansätze Kanton und Gemeinde).

Sprachtest und Grundkenntnistest im Einbürgerungsverfahren müssen von den Bewerbern selbst bezahlt werden.

– Verfahren mit negativem Entscheid Gemeinderat	CHF	200.00
– Rückzug und Abschreibung Einbürgerungsgesuch	CHF	100.00
– Verzicht/Entlassung aus dem kommunalen Bürgerrecht	CHF	100.00

V. Einwohnerkontrolle

17. An- und Abmeldungen

a. Anmeldung (Niederlassung), damit abgegolten Abmelden und Adresswechsel, pro Erw.	CHF	40.00
b. Elektronische Umzugsmeldung (e-Umzug), pro Erw.	CHF	40.00
c. Erstmalige Anmeldung zum Aufenthalt (Wochenaufenthalt)	CHF	100.00
d. Verlängerung Wochenaufenthalt	CHF	50.00
e. Anmeldung Geschäftsniederlassung	CHF	40.00

18. Auszüge und Auskünfte

a. An- und Abmeldebestätigung	CHF	10.00
b. Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
c. Voraussetzungslose Adressauskünfte gem. Art 9 DG	CHF	15.00
d. Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
e. Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
f. Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
g. weitere Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00
h. Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
i. Lebensbescheinigung	CHF	10.00
j. Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweis, für Erwachsene und Minderjährige, pro Stück	CHF	20.00
k. Beglaubigung von Unterschriften, pro Stück	CHF	20.00
l. Beglaubigung von Fotokopien, pro Seite	CHF	10.00

19. Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	35.00
b. Erwachsene	CHF	70.00

20. Weitere Gebühren

Aufforderung zur Einreichung fehlender Unterlagen

– 1. Aufforderung		gebührenfrei
– 2. Aufforderung	CHF	20.00
– 3. Aufforderung	CHF	50.00

VI. Finanzen und Steuern

21. Auszüge und Ausweise

a. Bescheinigung des Steueramtes z.H. der Einbürgerungsbehörde pro Pers.	CHF	30.00
b. Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Kultusgemeinde, der Jüdischen Liberalen Gemeinde und der Französischen Kirche		gebührenfrei
c. Steuerauskünfte an die Schulverwaltungen in Bezug auf Schulzahnpflege, Tagesstrukturen etc.		gebührenfrei
d. Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde auf die Tariferhebung		gebührenfrei

22. Anfertigung von Kopien aus Steuerakten

a. Veranlagung		gebührenfrei
b. Anforderung Veranlagungsbeilagen gemäss Personalpauschalen pro ¼ Stunde		nach Aufwand
c. Kopieren pro Seite	CHF	0.50

VII. Tierkadaverentsorgung

23. Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft Fleisch und Wild Chläggi

Die Genossenschaft betreibt eine regionale Tierkörpersammelstelle in Hallau. Die Details sind in einer Leistungsvereinbarung enthalten. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hallau können Tierkörper bis zu 10 kg kostenlos abgegeben werden.

Für Tierkadaver und Schlachtabfälle ab 10 kg betragen die Entsorgungsgebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hallau CHF 0.60/kg. Es gilt eine Minimalgebühr von CHF 20.00. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Genossenschaft.

24. Verbrennung von Grosstieren

Bei Einlieferungen von Grosstieren in die Verbrennung (Landwirtschaft) werden die Kosten den Haltern in Rechnung gestellt.

VIII. Polizeiwesen

25. Gelegenheitswirtschaftspatente

a. Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften, 1 Tag	CHF	50.00
b. Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften, 2 Tage	CHF	80.00
c. Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften, mehr als 2 Tage	CHF	120.00
d. Grossanlass (z. Bsp. mehrtägig, über 1'000 Besucher), pro Anlass	CHF	120.00

Die einmalige Bewilligungsgebühr wird mit der Patenterteilung fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Für Betriebe mit Dauerbetrieb gelten die Vorgaben der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Die entsprechenden Gesuche sind dem Interkantonalen Labor einzureichen.

26. Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

a. dauernde Ausnahmen	CHF	500.00
b. vorübergehende Ausnahme	CHF	50.00

27. Hundehaltung

a. Hundegebühr, jährlich		
– 1. Hund	CHF	160.00
– 2. Hund und weitere Hunde, je	CHF	200.00
b. Diensthunde / Blindenhunde		gebührenfrei
c. einmalige Anmeldegebühr pro Hund	CHF	30.00
d. einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00
e. Hundezüchter, jährlich und pauschal	CHF	750.00
f. Kontoauszug (1. Mahnung Hundegebühr)		gebührenfrei
g. 2. Mahnung Hundegebühr	CHF	50.00

28. Weitere polizeiliche Bewilligungen

a. Polizeibewilligungen		
– Einfache Bewilligung ohne interne Vernehmlassung	CHF	50.00
– Umfangreiche Bewilligung mit interner Vernehmlassung	CHF	100.00
– Bewilligung Grossanlass (z. Bsp. mehrtägig, über 1'000 Besucher)	CHF	300.00
– Abbrandbewilligung (Feuerwerk)	CHF	50.00
– Fahrbewilligung (pro Tag)		gebührenfrei
– Zirkusbewilligung, pauschal	CHF	100.00
– Geldsammlungen (gemeinnützig)		gebührenfrei
– Abzeichen-, Programm- und ähnliche Verkäufe		gebührenfrei

b. Gebührenfreie Bewilligungen

– Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde oder Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Genossenschaften, Parteien und gemeinnützigen Organisationen
– Klassenzusammenkünfte ehemaliger Hallauer-Schüler

- Nicht kommerzielle Veranstaltungen von Firmen mit Geschäftssitz in Hallau (z. Bsp. Geschäftsabend, Kundenanlass etc.).

IX. Nutzung öffentlichen Grundes

29. Vorübergehende Nutzung

a. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen		
– pro Gesuch	CHF	75.00
– **pro m² und Monat**, ab 4.Tag (untermonatige Nutzungen anteilsmässig)	CHF	6.00
b. Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Mulden, Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc. **pro Benutzungstag je m²**, wobei die ersten drei Nutzungstage pro Jahr gebührenfrei sind	CHF	1.00
c. bei nichtkommerzieller Nutzung (politischer, gemeinnütziger oder wohltätiger Zweck)		gebührenfrei

X. Technische Betriebe

30. Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften

Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften der Gemeinde Hallau sind nicht zur Nutzung durch Dritte vorgesehen, es sei denn, eine ausdrückliche Genehmigung liegt vor. Die Leitung TBH entscheidet über Ausnahmefälle. Es gelangen die ART-Tarife zur Anwendung.

31. Festmaterial

a. Festbankgarnituren, pro Stück	CHF	10.00
b. Klappstühle, pro Stück	CHF	2.50

Das Festmaterial ist nach Absprache mit dem TBH im Werkhof abzuholen und auch wieder zurückzubringen.

Für ortsansässige Vereine, Genossenschaften, Parteien und gemeinnützigen Organisationen wird das Festmaterial kostenlos abgegeben. Die Logistik erfolgt in Absprache mit der Leitung TBH.

32. Brennholz

a. Brennholz ab Waldstrasse (pro Ster)		
– Buchenspälten	CHF	95.00
– Laubholz	CHF	85.00
– Nadelholz	CHF	85.00
b. Lang zum selbst aufrüsten (pro Ster)		
– Laubholz	CHF	55.00
– Buche	CHF	65.00
c. Trockenes Brennholz ab Magazin (exkl. Transport)		
– Ster (1 Meter)	CHF	130.00
– Gefräst auf 0.50 m, gespalten, pro Ster	CHF	200.00
– Gefräst auf 0.33 m, gespalten, pro Ster	CHF	205.00
– Gefräst auf 0.25 m, gespalten, pro Ster	CHF	210.00
– Nadelholzscheiter zum Anfeuern, pro Sack	CHF	25.00
d. Weiteres		
– Spaltstöcke, inkl. Hauslieferung, pro Stück	CHF	55.00
– Finnenkerzen, inkl. Hauslieferung, pro Stück	CHF	50.00

33. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gemeindestrassen

a. Prüfgebühr Bewilligungsgesuche Grabarbeiten im Strassengebiet	CHF	50.00
b. Erstellen Strassenzustandsprotokoll (inkl. Abnahme)	CHF	100.00

c. Minderwertabgabe bei Strassenaufbrüchen, pauschal 8% der Instandsetzungskosten

d. Verwaltungszuschlag bei Strassenaufbrüchen, pro Gesuch 10% der Instandsetzungskosten

XI. Schulwesen

34. Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

a. Schulbestätigungen von ausgetretenen Schülerinnen und Schülern	CHF	20.00
b. Duplikate Schulzeugnisse	CHF	30.00
c. Klassenlisten aus früheren Jahren, Sekretariatsaufwand nach Personalliste, pro ¼ Std.		nach Aufwand

XII. Rechtspflege

35. Wiedererwägungsgesuche

Bearbeitungsaufwand	gebührenfrei

36. Neubeurteilung, Grundgebühr

Bei Neubeurteilungen, die zu Gunsten des Einsprechers, der Einsprecherin ausfallen, werden keine Gebühren erhoben. Wird die Einsprache abgewiesen, so ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 250.00 zu leisten.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

37. Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisheriger Regelung.

38. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Rechtskraft der Gebührenverordnung der Gemeinde Hallau, verabschiedet durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2025, und nach Inkraftsetzung durch den Gemeinderat in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Festgesetzt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 1 vom 13. Januar 2026. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Februar 2026.

Die Präsidentin:	Die Schreiberin:
Nadja Hallauer	Heidi Beugger